



Gefahrgutrechtliche Änderungen 2010 / 2011

5. ÄndV gefahrgutrechtlicher Vorschriften 2010

GbV und GGVSEB 2011

IHK-Arbeitskreis Gefahrgut Oldenburg/Bremen
am 01. Februar 2011



5. Verordnung zur Änderung gefahrgutrechtlicher Verordnungen vom 3. August 2010

mit Änderungen in der
GGVSEB,
GGVSee,
GbV und
OrtsDruckV

Bundesgesetzblatt Jahrgang 2010 Teil I Nr. 42,
ausgegeben zu Bonn am 13. August 2010 1139



Begründung der Änderungen:

In der Anwendung der GGVSEB durch die Betroffenen haben sich bestimmte Korrekturen als erforderlich erwiesen, die zur Vereinfachung für die Rechtsanwender bereits vor der nächsten planmäßigen Änderung der GGVSEB (erforderlich infolge der zum 1. Januar 2011 völkerrechtlich in Kraft tretenden Änderungen des ADR, des RID und des ADN) vorgenommen werden sollen.

In der GGVSee sind außerdem Fundstellen geänderter internationaler Regelungen zu aktualisieren.



§19 Beförderer

....

Absatz 2

10. die Prüffristen nach Anlage 2 Gliederungsnummer
3.4 einzuhalten;

Geändert in

10. die Prüffristen nach Unterabschnitt 8.1.4.4
ADR in Verbindung mit Anlage 2 Gliederungsnummer
3.4 oder den zugelassenen nationalen Normen einzuhalten;

Begründung:

In die Pflicht sollen auch die Prüffristen für Feuerlöscher nach zugelassenen nationalen Normen der ADR-Vertragsstaaten einbezogen werden.



§ 22 Pflichten des Verpackers

(1) Der Verpacker im Straßen- und Eisenbahnverkehr sowie in der Binnenschifffahrt hat

1. die Vorschriften über das Verpacken **und die Kennzeichnung** nach den Abschnitten 3.4.1, 3.4.3 bis 3.4.6 und 3.4.8 Buchstabe a und b ADR/RID/ADNR/ADN;

.....

.....

zu beachten



§ 23 Pflichten des Befüllers

Bisher

(2) Der Befüller im Straßenverkehr...

3. **hat zu prüfen**, dass an Tankcontainern, ortsbeweglichen Tanks, MEGC und Containern mit loser Schüttung a) Großzettel (Placards) nach Unterabschnitt 5.3.1.2 ADR, b) die orangefarbene Tafel nach Abschnitt 5.3.2 ADR, c) das Kennzeichen nach Abschnitt 5.3.3 ADR mit Ausnahme an MEGC und d) das Kennzeichen nach Abschnitt 5.3.6 ADR **angebracht sind**

Neu

(2) **Der Befüller** im Straßenverkehr...

b) **dafür zu sorgen**, dass an Tankcontainern, ortsbeweglichen Tanks, MEGC und Containern mit loser Schüttung a) Großzettel (Placards) nach Unterabschnitt 5.3.1.2 ADR, b) die orangefarbene Tafel nach Abschnitt 5.3.2 ADR und c) das Kennzeichen nach Abschnitt 5.3.3 ADR, ausgenommen an MEGC, **angebracht werden**;

Begründung:

An Stelle der Prüfpflicht erhält der Befüller eine Sorgspflicht. Damit wird die Pflichtenverteilung nach der früheren GGVSE wieder hergestellt



§ 28 Pflichten des Fahrzeugführers im Straßenverkehr

.....

2. die Vorschriften der Anlage 3 über die nicht oder beschränkt zu benutzenden Autobahnstrecken und die Beförderungsbe- oder -einschränkungen nach Abschnitt 8.6.4 ADR zu beachten;



- In **Anlage 1** Tabelle 2.1 wird die Bemerkung 3.4 aufgehoben.

3.4 Die Anlage 3 dieser Verordnung ist bei Beförderungen nach dieser Bemerkung anzuwenden.

- Die **Anlage 2** wird wie folgt geändert:

In Ziffer 3.3 Satz 1 wird die Angabe „S21“ durch die Angabe „S24“ ersetzt.

*Abweichend von Kapitel 8.4 in Verbindung mit Kapitel 8.5 S14 bis **S21** **S24** gilt, dass Fahrzeuge, die gefährliche Güter oberhalb der in Absatz 1.1.3.6.3 genannten Mengen oder der nach Absatz 1.1.3.6.4 ADR ermittelten Summe befördern, zu überwachen sind.*

- **Anlage 3** wird aufgehoben.



Neu

§ 34a Pflichten der Besatzung und sonstiger Personen an Bord in der Binnenschifffahrt

Die Besatzung sowie alle sonstigen an Bord befindlichen Personen haben den Anweisungen des Schiffsführers Folge zu leisten. Die Besatzung hat, im Rahmen des Satzes 1, zur Einhaltung dieser Verordnung ihrerseits beizutragen.

Begründung:

Die Regelung soll ermöglichen, das Fehlverhalten der Besatzung und von sonstigen Personen an Bord von Binnenschiffen als Ordnungswidrigkeit zu ahnden. Es sind mehrere Fälle bekannt geworden, bei denen Schiffsführer ihren Pflichten vollständig nachgekommen sind. Trotzdem haben sich Besatzungsmitglieder oder sonstige Personen an Bord über die erteilten Weisungen hinweggesetzt und insbesondere gegen die Vorschriften über das Rauchverbot, den Verschluss von Fenstern und Türen, die Verwendung von Feuer und offenem Licht, die Verwendung oder das Einschalten von elektrischen Einrichtungen und gegen die vom Schiffsführer aus Gründen der Sicherheit an Bord erteilten Weisungen verstoßen. Nach derzeitigem Recht können diese Personen nicht nach der GGVSEB zur Verantwortung gezogen werden.



Die Änderungen der GGVSee wurden erforderlich auf Grund internationaler Änderungen und zudem darf ab dem 1. Januar 2010 bereits der International Maritime Bulk Solid Cargoes Code (IMSBC-Code) angewendet werden; der ab dem 1. Januar 2011 verbindlich ist. Daher kann § 3 Absatz 3 mit dem Verweis auf die nun nicht mehr anzuwendenden Richtlinien für die sichere Behandlung von Schüttladungen bei der Beförderung mit Seeschiffen (BC-Code) aufgehoben werden. Bei der Weiterverladung von Schüttladungen über Häfen in Deutschland findet der IMSBC-Code Anwendung.

Zudem fusionierten die See-Berufsgenossenschaft und die Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen zur Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft; die seeverkehrsspezifischen Aufgaben werden künftig von der Dienststelle Schiffssicherheit der fusionierten Berufsgenossenschaft wahrgenommen. Daher ist die Bezeichnung der zuständigen Stelle an den zutreffenden Stellen in den §§ 5 und 6 der GGVSee zu ändern.



Änderung der **Verordnung über ortsbewegliche Druckgeräte**

§ 12 Absatz 2 wird an die zum 1. Januar 2010 in Kraft getretene Änderung in § 10 des GGBefG angepasst.

Änderung der **Gefahrgutbeauftragtenverordnung**

§ 7a wird an die zum 1. Januar 2010 in Kraft getretene Änderung in § 10 des GGBefG angepasst



Verordnung über die Bestellung von Gefahrgutbeauftragten in Unternehmen (Gefahrgutbeauftragtenverordnung - GbV)

Deutschland hatte bereits 1989 eine Gefahrgutbeauftragtenverordnung (GbV) mit Wirkung für alle Verkehrsträger erlassen. Diese Vorschriften wurden weitgehend inhaltsgleich in die Richtlinie 96/35/EG übernommen und mit der Richtlinie 2000/18/EG fortgeschrieben. Mit der Richtlinie 2008/68/EG vom 24. September 2008 wurden diese Richtlinien der EG aufgehoben, da zwischenzeitlich die Gefahrgutregelwerke für die Straße (ADR), die Schiene (RID) und die Binnenschifffahrt (ADN) entsprechende Regelungen aufgenommen haben.

Fassung: Bundesrat Drucksache 821/10 v. 13.12.10



Was ändert sich?

- Wegfall der Begriffsbestimmungen
- Beauftragte Personen durch §9 Abs. 2 OWiG definiert
- ADR/RID/ADR kennt keine sonstige verantwortliche Personen
- Es gibt „Beteiligte“ nach Kapitel 1.4
- Bezugnahme auf ADR/RID/ADN 1.8.3.3, 1.8.3.4, 1.8.3.6, 1.8.3.11, 1.8.3.12.2 bis 1.8.3.12.4 , 1.8.3.16.1, 1.8.3.18
- Wegfall der Anlagen 1 bis 5
- Wegfall § 6
- Wegfall PoGb (zum Teil Inhalte in GbV)
- 6 Monate Übergangsregelung



§1 Geltungsbereich (neu)

Unternehmen,
mit Tätigkeit der Beförderung gefährlicher Güter auf der
Straße, der Schiene, schiffbaren Binnengewässern mit
Seeschiffen

Wegfall Luftverkehr (In ICAO-TI geregelt)



§ 2 Befreiungen

Die Vorschriften dieser Verordnung **gelten nicht** für Unternehmen,

1. deren Tätigkeiten sich auf Beförderungen gefährlicher Güter beziehen, deren **Freistellung** von den Vorschriften des **ADR/RID/ADN/International Maritime Dangerous Goods Code (IMDG-Code)** geregelt ist oder sich auf **Mengen** je Beförderungseinheit erstrecken, die **unterhalb** der in Unterabschnitt **1.1.3.6 ADR** festgelegten Mengen liegen, oder die **ausschließlich** Beförderungen nach **Kapitel 3.4 und 3.5 ADR/RID/ADN/IMDG-Code** durchführen,
2. die in einem Kalenderjahr an der Beförderung von **nicht mehr als 50 Tonnen** netto gefährlicher Güter für den **Eigenbedarf** in Erfüllung betrieblicher Aufgaben beteiligt sind, wobei dies bei radioaktiven Stoffen nur bei der Beförderung der UN-Nummern 2908 bis 2911 gilt,
3. denen **ausschließlich Pflichten als** Fahrzeugführer, Schiffsführer, Empfänger, Reisender, Hersteller und Rekonditionierer von Verpackungen oder als Stelle für Inspektionen und Prüfungen von Großpackmitteln (IBC) zugewiesen worden sind oder
4. die **ausschließlich als Auftraggeber des Absenders** an der Beförderung gefährlicher Güter **von nicht mehr als 50 Tonnen** netto pro Kalenderjahr beteiligt sind, ausgenommen radioaktive Stoffe der Klasse 7 und gefährliche Güter der Beförderungskategorie 0 nach Absatz 1.1.3.6.3 ADR.



§3 Bestellung von Gefahrgutbeauftragten (früher §1)

Werden **mehrere Gefahrgutbeauftragte** bestellt, so sind deren **Aufgaben gegeneinander abzugrenzen und schriftlich festzulegen.**

Wahrnehmung der Funktion des Gefahrgutbeauftragten mit Bezug auf 1.8.3.4 ADR/RID/ADN (***Leiter des Unternehmens, von einer Person mit anderen Aufgaben in dem Unternehmen oder von einer dem Unternehmen nicht angehörenden Person***) ...sofern diese tatsächlich in der Lage ist, die Aufgaben des Gefahrgutbeauftragten zu erfüllen.

Der Name des Gefahrgutbeauftragten ist allen Mitarbeitern des Unternehmens schriftlich bekannt zu geben; die Bekanntmachung kann auch durch schriftlichen Aushang an einer für alle Mitarbeiter leicht zugänglichen Stelle erfolgen.



§ 4 Schulungsnachweis

Der **Schulungsnachweis** wird mit den Mindestangaben nach Unterabschnitt 1.8.3.18 ADR/RID/ADN **erteilt**, wenn der Betroffene an einer **Schulung** nach § 5 teilgenommen **und** eine **Prüfung** nach § 6 Absatz 1 **mit Erfolg** abgelegt hat. Der **Schulungsnachweis gilt fünf Jahre** und kann jeweils um weitere **fünf Jahre verlängert** werden, **wenn** der Betroffene eine **Prüfung** nach § 6 Absatz 4 **mit Erfolg** abgelegt hat.

§ 5 Schulungsanforderungen

- (1) Die Schulung erfolgt in einem anerkannten Lehrgang.
- (2) Die in den Schulungen zu behandelnden Sachgebiete ergeben sich aus den Unterabschnitten 1.8.3.3 und 1.8.3.11 ADR/RID/ADN sowie aus § 8.
- (3) Die Schulungssprache ist deutsch. Auf Antrag kann eine Schulung in englischer Sprache zugelassen werden, wenn



§ 5 Schulungsanforderungen

(4) Die Schulung im Falle der Beförderung durch einen Verkehrsträger umfasst mindestens 22 Stunden und 30 Minuten und für jeden weiteren Verkehrsträger mindestens sieben Stunden und 30 Minuten. Dabei muss die Schulung für jeden weiteren Verkehrsträger innerhalb der Geltungsdauer des Schulungsnachweises erfolgen.

(5) Ein Unterrichtstag darf nicht mehr als sieben Stunden und 30 Minuten Unterricht umfassen.

§ 6 Prüfungen

(1) Die Prüfung besteht aus einer **schriftlichen Prüfung**. Die Grundsätze der Prüfungen richten sich nach Absatz 1.8.3.12.2 bis 1.8.3.12.4 ADR/RID/ADN.

(2) .. **darf einmal** ohne nochmalige Schulung **wiederholt** werden.

(3) Die Prüfungssprache ist deutsch. Auf Antrag kann eine Prüfung nach Absatz 1 in englischer Sprache zugelassen werden,

Die **Prüfung zur Verlängerung** des Schulungsnachweises darf **unbegrenzt wiederholt** werden, jedoch nur bis zum Ablauf der Geltungsdauer des Schulungsnachweises.



§ 7 Zuständigkeiten

(1) **Die Industrie- und Handelskammern** sind zuständig für

1. die Erteilung der Schulungsnachweise nach § 4,
2. die Anerkennung und Überwachung der Schulungen nach § 5 Absatz 1,
3. die Erteilung von Ausnahmen von § 5 Absatz 3 und § 6 Absatz 3,
4. die Durchführung der Prüfungen nach § 6 Absatz 1 bis 4 und
5. die Umschreibung eines Schulungsnachweises nach § 7 Absatz 3 in einen Schulungsnachweis nach § 4.

Für die Erteilung einer Ausnahme nach § 6 Absatz 3 Satz 2 ist die Industrie- und Handelskammer zuständig, die zuvor die Ausnahme nach § 5 Absatz 3 in Verbindung mit § 5 Absatz 1 zugelassen hat.

(2) Einzelheiten nach Absatz 1 regeln die Industrie- und Handelskammern durch Satzung.

(3) Abweichend von Absatz 1 und 2 können **Bund, Länder, Gemeinden** und sonstige **juristische Personen des öffentlichen Rechts für ihren hoheitlichen Aufgabenbereich** eigene Schulungen veranstalten, die Prüfung selbst durchführen und die Schulungsnachweise selbst ausstellen. Einzelheiten sind durch die jeweils zuständige oberste Bundes- oder Landesbehörde durch Verwaltungsvorschriften zu regeln.

(4) Das **Bundesministerium der Verteidigung** und **Bundesministerium des Innern** bestimmen die zuständigen Behörden im Sinne des § 3 Absatz 4 und 5 für ihren Dienstbereich.



§ 8 Pflichten des Gefahrgutbeauftragten

- (1) Der Gefahrgutbeauftragte hat die Aufgaben nach Unterabschnitt 1.8.3.3 ADR/RID/ADN wahrzunehmen.
- (2) Der Gefahrgutbeauftragte ist verpflichtet, schriftliche Aufzeichnungen über seine Überwachungstätigkeit unter Angabe des Zeitpunktes der Überwachung, der Namen der überwachten Personen und der überwachten Geschäftsvorgänge zu führen.
- (3) Der Gefahrgutbeauftragte hat die Aufzeichnungen nach Absatz 2 mindestens fünf Jahre nach dessen Erstellung aufzubewahren. Diese Aufzeichnungen sind der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen in Schriftform zur Prüfung vorzulegen.
- (4) Der Gefahrgutbeauftragte hat dafür zu sorgen, dass ein Unfallbericht nach Unterabschnitt 1.8.3.6 ADR/RID/ADN erstellt wird.



§ 8 Pflichten des Gefahrgutbeauftragten

(5) Der Gefahrgutbeauftragte hat für den Unternehmer einen Jahresbericht über die Tätigkeiten des Unternehmens in Bezug auf die Gefahrgutbeförderung innerhalb eines halben Jahres nach Ablauf des Geschäftsjahres mit den Angaben nach Satz 2 zu erstellen. Der Jahresbericht muss mindestens enthalten:

1. Art der gefährlichen Güter unterteilt nach Klassen,
2. Gesamtmenge der gefährlichen Güter in einer der folgenden vier Stufen
 - a) bis 5 t,
 - b) mehr als 5 t bis 50 t,
 - c) mehr als 50 t bis 1 000 t,
 - d) mehr als 1 000 t,



§ 8 Pflichten des Gefahrgutbeauftragten

3. Zahl und Art der Unfälle mit gefährlichen Gütern über die ein Unfallbericht nach Unterabschnitt 1.8.3.6 ADR/RID/ADN erstellt worden ist,

4. sonstige Angaben, die nach Auffassung des Gefahrgutbeauftragten für die Beurteilung der Sicherheitslage wichtig sind und

5. Angaben, ob das Unternehmen an der Beförderung gefährlicher Güter nach Abschnitt 1.10.3 ADR/RID/ADN oder 1.4.3 IMDG-Code beteiligt gewesen ist.

(6) Der Gefahrgutbeauftragte muss den Schulungsnachweis nach § 4 der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorlegen. Er hat dafür zu sorgen, dass dieser Schulungsnachweis rechtzeitig verlängert wird.



§ 9 Pflichten der Unternehmer

(1) Der Unternehmer darf den Gefahrgutbeauftragten wegen der Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben nicht benachteiligen.

(2) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass der Gefahrgutbeauftragte

1. vor seiner Bestellung im Besitz eines gültigen und auf die Tätigkeiten des Unternehmens abgestellten Schulungsnachweises nach § 4 ist,
2. alle zur Wahrnehmung seiner Tätigkeit erforderlichen sachdienlichen Auskünfte und Unterlagen erhält, soweit sie die Beförderung gefährlicher Güter betreffen,
3. die notwendigen Mittel zur Aufgabenwahrnehmung erhält,
4. jederzeit seine Vorschläge und Bedenken unmittelbar der entscheidenden Stelle im Unternehmen vortragen kann,
5. zu vorgesehenen Vorschlägen auf Änderung oder Anträgen auf Abweichungen von den Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter Stellung nehmen kann und
6. alle Aufgaben, die ihm nach § 8 übertragen worden sind, ordnungsgemäß erfüllen kann.



§ 9 Pflichten der Unternehmer

(3) Der Unternehmer hat den Jahresbericht nach § 8 Absatz 5 fünf Jahre nach dessen Vorlage durch den Gefahrgutbeauftragten aufzubewahren und zuständigen Behörden auf Verlangen vorzulegen.

(4) Der Unternehmer hat auf Verlangen der zuständigen Behörde den Namen des Gefahrgutbeauftragten bekannt zu geben.

(5) Der Unternehmer hat auf Verlangen der zuständigen Behörde die Unfallberichte nach Unterabschnitt 1.8.3.6 ADR/RID/ADN vorzulegen.



§10 Ordnungswidrigkeiten (früher §7a)

als Unternehmer vorsätzlich oder fahrlässig

- einen Gefahrgutbeauftragten nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise bestellt oder die Aufgaben nicht abgrenzt,
- einer vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt,
- nicht dafür sorgt, dass der Gefahrgutbeauftragte im Besitz eines dortgenannten Schulungsnachweises ist,
- nicht dafür sorgt, dass der Gefahrgutbeauftragte alle Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen kann,
- den Jahresbericht nicht fünf Jahre aufbewahrt oder der zuständigen Behörde vorlegt,
- den Namen des Gefahrgutbeauftragten der zuständigen Behörde nicht bekannt gibt oder
- die Unfallberichte der zuständigen Behörde nicht vorlegt,



§10 Ordnungswidrigkeiten (früher §7a)

als Schulungsveranstalter

- die Schulung ohne anerkannten Lehrgang durchführt,
- die vorgeschriebenen Sachgebiete nicht behandelt,
- die Schulung nicht in deutscher Sprache durchführt oder
- die Zeitansätze nicht beachtet

als Prüfungsveranstalter die Prüfung nicht in deutscher Sprache durchführt

als Gefahrgutbeauftragter

- den Schulungsnachweis nicht vorlegt,
- Aufgaben nicht oder nicht richtig wahrnimmt,
- Aufzeichnungen nicht oder nicht richtig führt,
- Aufzeichnungen nicht, nicht vollständig oder nicht in der vorgegebene Zeit aufbewahrt oder der zuständigen Behörde nicht vorlegt,
- einen Jahresbericht nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstellt oder - nicht dafür sorgt, dass ein Unfallbericht erstellt wird.



Erste Verordnung zur Änderung der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB)

Die Vorschriften für die internationale Beförderung gefährlicher Güter des ADR, RID und ADN sind in den vergangenen Jahren hinsichtlich der multimodalen Vorschriften weitestgehend harmonisiert worden. Verkehrsträgerspezifische Regelungen werden jedoch weiterhin in den jeweiligen Regelwerken verbleiben müssen. In einem zweijährigem Rhythmus werden die Gefahrgutvorschriften fortentwickelt und insbesondere den UN-Modellvorschriften angepasst. Mit dieser Verordnung werden die zum 1. Januar 2011 völkerrechtlich in Kraft tretenden Änderungen des ADR/RID/ADN in innerstaatliches Recht übernommen sowie daraus resultierende Änderungen insbesondere in den Zuständigkeiten und Pflichten in Kraft gesetzt. Die ZKR beschloss am 03.12.2009 die Aufhebung des ADNR und den Ersatz durch die dem ADN-Übereinkommen als Anlage beigefügte Verordnung zum 1. Januar 2011. Demgemäß sind alle Bezüge auf das ADNR aus der Verordnung zu streichen.

Außerdem dient diese Verordnung der Umsetzung der Richtlinie 2010/61/EU der Kommission vom 2. September 2010 (ABl. EU Nr. L 233 S. 27) in nationales Recht.

Fassung: Bundesrat Drucksache 822/10 vom 13.12.10



Problem und Ziel

In einem zweijährigen Rhythmus werden die Gefahrgutvorschriften fortentwickelt und insbesondere den UN-Modellvorschriften angepasst. Mit dieser Verordnung werden die zum 1. Januar 2011 völkerrechtlich in Kraft tretenden **Änderungen des ADR/RID/ADN in innerstaatliches Recht übernommen** sowie daraus resultierende Änderungen insbesondere in den Zuständigkeiten und Pflichten in Kraft gesetzt.

Zudem beschloss die ZKR beschloss am 03.12.2009 die **Aufhebung des ADNR und den Ersatz durch die dem ADN-Übereinkommen als Anlage beigefügte Verordnung zum 1. Januar 2011**. Demgemäß waren alle Bezüge auf das ADNR aus der Verordnung zu streichen.

Außerdem dient diese Verordnung der **Umsetzung der Richtlinie 2010/61/EU** der Kommission vom 2. September 2010 (ABl. EU Nr. L 233 S. 27)* in nationales Recht.

* RICHTLINIE 2010/61/EU DER KOMMISSION vom 2. September 2010 zur erstmaligen Anpassung der Anhänge der Richtlinie 2008/68/EG



Wesentliche Grundlagen der Änderungen

21. ADR-Änderungsverordnung
vom 7. Oktober 2010 (BGBl. 2010 II S. 1134)

16. RID-Änderungsverordnung vom 11. November 2010
(BGBl. 2010 II Nr. 32)

2. ADN-Änderungsverordnung vom 14.12.2010 2010
(BGBl. II Nr. 37)



§ 2 Begriffsbestimmungen GGVSEB

Redaktionelle Änderungen

6. Fahrzeuge sind im innerstaatlichen Verkehr und innergemeinschaftlichen Verkehr – abweichend von der Begriffsbestimmung im ADR – die in Abschnitt 1.2.1 ADR beschriebenen Fahrzeuge mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 25 Kilometer pro Stunde sowie ihre Anhänger, und Güterstraßenbahnen, die auf einem vom Eisenbahnnetz **abgeschlossenen getrennten** Schienennetz verkehren.

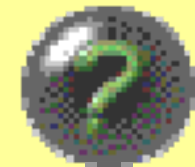
aber **keine weiteren Änderungen**, d.h. der Begriff „**Entlader**“ wird in Deutschland so übernommen, wie er im ADR definiert ist!



Weitere redaktionelle (sprachliche) Änderungen

in

§ 1 Absatz, § 5, § 8, § 9, § 12, § 14, § 15, § 16, § 18 Absatz 1 Nummer 4 und 7, § 19, § 21, § 23, § 24 Nummer, § 26 Absatz, § 28 Nummern, § 33, § 34 Nummer, § 35 Absatz sowie Folgeänderungen in § 37.





Zu § 17 Pflichten des Auftraggebers des Absenders

Neue Pflicht für den Eisenbahnverkehr, deswegen jetzt zwei Absätze.
In Absatz 1 Nummer 1 wird die Fundstelle zur Dokumentation der begasteten Güterbeförderungseinheiten den überarbeiteten Vorschriften des ADR/RID/ADN 2011 angepasst. Da **§ 35 auch Gegenstände umfasst** ist das Wort „**Stoffe**“ durch „**Güter**“ zu ersetzen.

Mit dem neuen Absatz 2 erhält der Auftraggeber des Absenders im **Huckepackverkehr (1.1.4.4.5 RID)** die Pflicht zur **schriftlichen Mitteilung** der Angaben im Beförderungspapier an den Absender.



Zu § 18 Pflichten des Absenders:

zu Absatz 1:

- Auch hier wird das Wort „**Stoffe**“ durch „**Güter**“ zu ersetzen, da § 35 auch Gegenstände umfasst. Der **Hinweis auf § 35 soll ebenfalls schriftlich** erfolgen.
- Der Absender muss **den Beförderer über die Bruttomasse der in begrenzten Mengen beförderten gefährlichen Güter in nachweisbarer Form hinweisen**.
- **Dokumentationen der begasten Güterbeförderungseinheiten** sind den überarbeiteten Vorschriften des ADR/RID/ADN 2011 angepasst worden.
- **Verlader auf begaste Güterbeförderungseinheiten schriftlich hinweisen**.
- Kopie des **Beförderungspapiers nach Ende der Beförderung 3 Monate aufbewahren**.
- In Absatz 3 wird mit der neuen Nummer 3 der Absender verpflichtet, im **Huckepackverkehr für den Eintrag im Beförderungspapier** nach Absatz 1.1.4.4.5 RID zu sorgen. (Beförderung gem. 1.1.4.4)
- **Absatz 5 wird aufgehoben, da § 130 des OWiG immer gilt.**



§ 19 Pflichten des Beförderers

Abs. 1) Nr. 1 und 2 hier nicht wiedergegeben, da unverändert

3. hat eine Kopie des Beförderungspapiers für gefährliche Güter und der im ADR/RID/ADN festgelegten zusätzlichen Informationen und Dokumentation für einen Mindestzeitraum von drei Monaten ab Ende der Beförderung nach Unterabschnitt 5.4.4.1 ADR/RID/ADN aufzubewahren und

4. hat dafür zu sorgen, dass die Dokumente im Zusammenhang mit der Beförderung von Güterbeförderungseinheiten (CTU), die begast und vor der Beförderung nicht vollständig belüftet worden sind, die Angaben nach Absatz 5.5.2.4.1 ADR/RID/ADN enthalten.

Neue Sorgspflicht für den Beförderer!

Aufgrund der von Begasungen ausgehenden Gefahren muss sichergestellt sein, dass alle an der Beförderung Beteiligten eine Verantwortung für die Einhaltung der Vorschriften in Bezug auf die Begasung zu übernehmen haben. Dies gilt auch für den Beförderer, der diese Informationen vom Absender erhält.



weitere neue Pflicht des Beförderers

Abs 2 Nr. 18 dafür zu sorgen, dass im innerstaatlichen Verkehr die Vorschrift der Anlage 2 Nummer 3.3 über das Abstellen von kennzeichnungspflichtigen Fahrzeugen eingehalten wird.

Begründung: Mit der neuen Nummer 18 soll eine Ahndungsmöglichkeit gegen Beförderer geschaffen werden, die ihre Gefahrgutfahrzeugführer **vorschriftswidrig** anweisen, Gefahrgutbeförderungseinheiten in Wohngebieten ohne Überwachung abzustellen.

Anlage 2 Nummer 3.3 wird wie folgt gefasst:

3.3 Überwachung der Fahrzeuge und Container

„Ergänzend zu Kapitel 8.4 sind alle mit orangefarbener Tafel kennzeichnungspflichtigen Fahrzeuge und Container entsprechend den Vorgaben nach Abschnitt 8.4.1 ADR zu überwachen. Gleiches gilt für Anhänger einer kennzeichnungspflichtigen Beförderungseinheit, die von der Zugmaschine oder dem Motorwagen getrennt abgestellt werden; in diesen Fällen darf die Kennzeichnung am Anhänger nicht entfernt werden.“



(3) Der Beförderer im Eisenbahnverkehr

9. hat dafür zu sorgen, dass im Huckepackverkehr am Anhänger die orangefarbenen Tafeln oder die Großzettel (Placards) nach Absatz 1.1.4.4.3 RID angebracht sind.

dazu RID 1.1.4.3 Beförderung von Anhängern, in den Versandstücke befördert werden

Wird ein Anhänger von seiner Zugmaschine getrennt, müssen die orangefarbenen Tafeln auch an der Stirnseite des Anhängers oder die entsprechenden Großzettel (Placards) an beiden Längsseiten des Anhängers angebracht sein.



Zu § 20 Pflichten des Empfängers:

Die Pflichten des Empfängers werden den überarbeiteten Pflichten des ADR/RID/ADN 2011 angepasst.

Etliche Pflichten sind an den Entlader übergegangen

Der bisherige Absatz 4 ist nicht erforderlich, da § 130 des OWiG immer gilt.

Beispielhafte Pflichten:

- Annahme des Gutes nicht ohne zwingenden Grund verzögern
- den Absender über die Nichteinhaltung eines Grenzwertes für die Dosisleistung oder die Kontamination informieren.
- im Eisenbahnverkehr einen Wagen oder Container erst zurückstellen oder wieder verwenden, wenn die Vorschriften des RID für die Entladung eingehalten worden sind



§ 21 Pflichten des Verladers

2. hat bei der Übergabe verpackter gefährlicher Güter oder ungereinigter leerer Verpackungen zur Beförderung zu prüfen, ob die Verpackung erkennbar unvollständig oder beschädigt ist. Er darf ein Versandstück, dessen Verpackung erkennbar unvollständig oder beschädigt, insbesondere undicht ist, so dass gefährliches Gut austritt oder austreten kann, zur Beförderung erst übergeben, wenn der Mangel beseitigt worden ist. Dies gilt auch für die Beförderung nach den Kapiteln 3.4 und 3.5 ADR/RID/ADNR;

2. hat bei der Übergabe verpackter gefährlicher Güter oder ungereinigter leerer Verpackungen zur Beförderung zu prüfen, ob die Verpackung erkennbar unvollständig oder beschädigt oder an der Außenseite mit Anhaftungen gefährlicher Rückstände versehen ist. Er darf ein Versandstück, dessen Verpackung erkennbar unvollständig oder beschädigt, insbesondere undicht ist, so dass gefährliches Gut austritt oder austreten kann oder an der Außenseite mit Anhaftungen gefährlicher Rückstände versehen ist, zur Beförderung erst übergeben, wenn der Mangel beseitigt worden ist. Dies gilt auch für die Beförderung nach den Kapiteln 3.4 und 3.5 ADR/RID/ADN;



Weitere **Pflichten des Verladers**

5. hat dafür zu sorgen, dass ein **Warnzeichen nach Unterabschnitt 5.5.2.2 ADR/RID/ADNR/ADN** **Warnkennzeichen nach Absatz 5.5.2.3.1 ADR/RID/ADN** angebracht wird;

6. hat dafür zu sorgen, dass die Kennzeichnungsvorschriften nach den Abschnitten **3.4.10 bis 3.4.12 ADR/RID/ADNR/ADN** **3.4.13 bis 3.4.15 ADR/RID/ADN** beachtet werden

(3) Der Verloader im Eisenbahnverkehr hat dafür zu sorgen, dass **Nr. 2 a) im Huckepackverkehr nach Absatz 1.1.4.4.4, Rangierzettel nach Abschnitt 5.3.4 sowie das Kennzeichen nach Abschnitt 5.3.6 RID und**

Nr. 2 c) im Huckepackverkehr die Kennzeichen nach Absatz 1.1.4.4.4 RID angebracht sind;



§ 22 Pflichten des Verpackers

(1) Der Verpacker im Straßen- und Eisenbahnverkehr sowie in der Binnenschifffahrt hat

1. die Vorschriften über das Verpacken und die Kennzeichnung nach den Abschnitten 3.4.1, 3.4.3 bis 3.4.6 und 3.4.8 Buchstabe a und b ADR/RID/ADNR/ADN;

1. die Vorschriften über das Verpacken, Umverpacken und die Kennzeichnung nach den Abschnitten 3.4.1 bis 3.4.11 ADR/RID/ADN;

2. die Vorschriften über das Verpacken, Umverpacken und die Kennzeichnung nach den Abschnitten 3.5.1 bis 3.5.4 ADR/RID/ADNR/ADN

.... zu beachten



§ 23a Pflichten des Entladers

- hat sich durch einen **Vergleich** der entsprechenden Informationen im Beförderungspapier mit den Informationen auf dem Versandstück, Container, Tank, MEMU, MEGC, Fahrzeug, Wagen oder Beförderungsmittel zu vergewissern, dass die richtigen Güter ausgeladen werden;
- hat **vor und während der Entladung** zu prüfen, ob die Verpackungen, der Tank, das Fahrzeug, der Wagen, das Beförderungsmittel oder der Container so stark beschädigt worden sind, dass eine Gefahr für den Entladevorgang entsteht; in diesem Fall hat er sich zu vergewissern, dass die Entladung erst durchgeführt wird, wenn geeignete Maßnahmen zur Abwehr einer Gefahr ergriffen worden sind;
- hat **unmittelbar nach der Entladung** des Tanks, Fahrzeugs, Wagens, Beförderungsmittels oder Containers
 - aa) gefährliche Rückstände zu entfernen, die nach dem Entladevorgang an der Außenseite des Tanks, Fahrzeugs Wagens, Beförderungsmittels oder Containers anhaften und
 - bb) den Verschluss der Ventile und der Besichtigungsöffnungen sicherzustellen;



Weitere **Pflichten des Entladers**

- hat **sicherzustellen**, dass die vorgeschriebene **Reinigung und Entgiftung** von Fahrzeugen, Wagen, Beförderungsmitteln oder Containern vorgenommen wird;
- nach Absatz 1.4.3.7.1 ADR/RID/ADN **dafür zu sorgen**, dass bei vollständig entladenen, gereinigten, entgasten und entgifteten Fahrzeugen, Wagen, Beförderungsmitteln, Containern, MEGC, MEMU, Tankcontainern und ortsbeweglichen Tanks **keine Gefahrenkennzeichnungen** gemäß Kapitel 5.3 ADR/RID/ADN **mehr sichtbar sind**, und
- das das **Warnkennzeichen nach Absatz 5.5.2.3.4 ADR/RID/ADN** nach der Belüftung und Entladung von begasten Güterbeförderungseinheiten vom Fahrzeug, Wagen, Beförderungsmittel, Container, Tank oder MEGC zu **entfernen**.



(2) Der Entlader in der Binnenschifffahrt hat

- vor dem Entladen der Ladetanks eines Tankschiffes seinen Teil der Prüfliste nach Unterabschnitt 7.2.4.10 ADN auszufüllen;
- sicherzustellen, dass im Bereich des Vor- und des Hinterschiffes geeignete Mittel vorhanden sind, um das Schiff in Notfällen zu verlassen;
- sicherzustellen, dass in der Gasrückführ- oder Gaspendelleitung, wenn diese notwendig ist, eine Flammendurchschlagsicherung vorhanden ist, welche das Schiff gegen Detonation und Flammendurchschlag von Land aus schützt;
- sicherzustellen, dass die Laderate in Übereinstimmung mit der Ladeinstruktion gem. ADN ist und der Druck an der Übergabestelle der Gasrückführ- oder Gasabfuhrleitung den Öffnungsdruck des Hochgeschwindigkeitsventils nicht übersteigt;
- sicherzustellen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Dichtungen zwischen den Verbindungsflanschen der Schiff-Land-Verbindung der Lade- und Löschleitungen aus Werkstoffen bestehen, die weder durch die Ladung angegriffen werden noch eine Zersetzung der Ladung oder eine schädliche oder gefährliche Reaktion mit der Ladung verursachen können;



Weitere **Pflichten des Entladers in der Binnenschifffahrt**

- hat sicherzustellen, dass für die gesamte Dauer des Löschens eine ständige und zweckmäßige Überwachung gewährleistet ist;
- hat sicherzustellen, dass beim Löschen mit der bordeigenen Löschpumpe diese von der Landanlage aus abgeschaltet werden kann, und
- hat nach Absatz 1.4.3.7.1 ADN betreffend das Entladen von Schiffen mit gefährlichen Gütern in loser Schüttung sicherzustellen, dass im Bereich des Vor- und des Hinterschiffes geeignete Mittel vorhanden sind, um das Schiff in Notfällen zu verlassen.



§ 26 Sonstige Pflichten

- (1) Wer **ungereinigte** leere Tanks zur Beförderung übergibt, versendet oder selbst befördert, hat dafür zu sorgen, dass
1. nach Absatz 4.3.2.4.1 ADR/RID **leeren den** Tanks außen keine gefährlichen Reste des Füllgutes anhaften und
 2. nach Absatz 4.3.2.4.2 und Unterabschnitt 4.2.1.5 ADR/RID ungereinigte leere und nicht entgaste Tanks ebenso verschlossen und dicht sind wie im gefüllten Zustand.
- (2) Wenn eine Sichtprüfung bei Tanks nach Absatz 1 Nummer 2 ergibt, dass keine offensichtlichen Undichtigkeiten vorliegen, kann davon ausgegangen werden, dass beim vorherigen Entleerungsvorgang nicht betätigte Füll- und Entleerungseinrichtungen unverändert dicht sind.



§ 27 Pflichten mehrerer Beteiligter im Straßen- und Eisenbahnverkehr sowie in der Binnenschifffahrt

(3) Entsprechend ihren Verantwortlichkeiten

1. die Vorschriften über die Sicherung nach Kapitel 1.10 beachten und insbesondere die in Unterabschnitt 1.10.1.3 ADR/RID/ADN genannten Bereiche, Plätze, Fahrzeugdepots, Liegeplätze und Rangierbahnhöfe ordnungsgemäß zu sichern, gut zu beleuchten und, soweit möglich und angemessen, für die Öffentlichkeit unzugänglich zu gestalten und

2. dafür zu sorgen, dass

a) die Unterweisung im Bereich der Sicherung nach Unterabschnitt 1.10.2.3 erfolgt und

b) die Aufzeichnungen über die Unterweisung des Arbeitnehmers nach Unterabschnitt 1.10.2.4 ADR/RID/ADN fünf Jahre ab ihrer Fertigung aufbewahrt werden.



Noch § 27

(4) Auch der **Entlader muss Sicherungspläne einführen** und anwenden, wenn er die Kriterien erfüllt

(5) Die Beteiligten im Straßen- und Eisenbahnverkehr sowie in der Binnenschifffahrt haben dafür zu sorgen, dass

1. die Unterweisung von Personen, die an der Beförderung gefährlicher Güter beteiligt sind, nach Kapitel 1.3 erfolgt und

2. die Aufzeichnungen über die Unterweisung des Arbeitnehmers nach Abschnitt 1.3.3 ADR/RID/ADN fünf Jahre ab ihrer Fertigung aufbewahrt werden.

(6) Die Beteiligten im Straßen- und Eisenbahnverkehr sowie in der Binnenschifffahrt haben dafür zu sorgen, dass die mit der Handhabung von begasten Güterbeförderungseinheiten befassten Personen nach Unterabschnitt 5.5.2.2 ADR/RID/ADN unterwiesen sind.



§ 29 Pflichten mehrerer Beteiligter im Straßenverkehr

In **Absatz 1** werden die Wörter „über das Ausrichten von Versandstücken und Um-verpackungen nach Abschnitt 3.4.8 Buchstabe c und die Vorschriften“ gestrichen, da diese Pflicht im ADR/RID/ADN 2011 in Abschnitt 3.4.1 g) erfasst wird.

Der bisherige **Absatz 2 wird aufgehoben**, weil die bisherigen Pflichten nach der Entladung ab 2011 auf den Entlader übergehen und dort geregelt werden.

In den neuen Absatz 2 wird der Entlader eingefügt und im neuen Absatz 3 wird der Empfänger durch den Entlader ersetzt, da dieser in die bisherigen Pflichten einbezogen werden soll.

Der neue Absatz 4 ersetzt die im neuen Absatz 2 Nummer 5 gestrichene Pflicht, da diese Pflicht nicht vom Empfänger oder Entlader erfüllt werden kann.

Im Absatz 5 bleibt die Pflicht zur Unterweisung nach 8.2.3 ADR.



Zu § 36:

Die nationalen Vorschriften über die schriftlichen Weisungen sind aufzuheben, da das RID 2011 die neuen vierseitigen schriftlichen Weisungen auch für den Eisenbahnverkehr einführt.

Zu § 37:

Die Ordnungswidrigkeiten werden den überarbeiteten Pflichten angepasst.



zu **§ 38 (Übergangsbestimmungen):**

Wie im ADR/RID/ADN 2011 wird eine allgemeine Übergangsfrist bis zum 30. Juni 2011 auch für die geltende GGVSEB aufgenommen.

zu **§ 39 und 40:**

Diese Paragraphen sind gegenstandslos geworden und deshalb aufzuheben.



Zu **Anlage 1:**

In der Tabelle 4 erfolgt eine redaktionelle Anpassung an das ADR 2009.

Zu **Anlage 2:**

In **Nummer 2.1 Buchstabe c** wird die Mengengrenze für die Bruttomasse je Beförderungseinheit/Wagen für die Unterklasse 1.4 auch für gewerbliche Zwecke auf **50 kg** angehoben, damit erfolgt eine Harmonisierung mit der Mengengrenze für private Zwecke (wie Buchstabe a).

Nummer 3.3 wird dahingehend neu gefasst, dass **alle** mit orangefarbener Tafel **kennzeichnungspflichtigen Fahrzeuge und Container** entsprechend den Vorgaben nach Abschnitt 8.4.1 ADR zu **überwachen** sind.



***Danke
für die
Aufmerksamkeit***